

TE Vwgh Beschluss 2016/3/24 Ro 2016/11/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §25a Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs1a;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision des J F in S, vertreten durch die Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Nibelungengasse 11/4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 30. September 2015, Zl. LVwG-AV-242/001-2014, betreffend Versagung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung; mitbeteiligte Partei:

DI J G), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Kauf näher bezeichneter (als Grünland/Land- und Forstwirtschaft gewidmeter) Grundstücke durch den Revisionswerber gemäß u.a. § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG) versagt und gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei. 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Kauf näher bezeichneter (als Grünland/Land- und Forstwirtschaft gewidmeter) Grundstücke durch den Revisionswerber gemäß u.a. Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer eins, NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG) versagt und gemäß Paragraph 25 a, VwGG ausgesprochen, dass die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei.

In den Entscheidungsgründen führte das Verwaltungsgericht - hier auf das Wesentliche zusammengefasst - aus, dass gegenständlich der Versagungsgrund des § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ GVG erfüllt sei, weil der Revisionswerber kein Landwirt (§ 3 Z 2 leg. cit.) sei und der Mitbeteiligte als Interessent iSd § 3 Z 4 leg. cit. seine Bereitschaft erklärt habe, anstelle des Revisionswerbers ein gleichartiges Rechtsgeschäft über die vertragsgegenständlichen Liegenschaften abzuschließen, und dazu eine Finanzierungsbestätigung beigebracht habe. In den Entscheidungsgründen führte das Verwaltungsgericht - hier auf das Wesentliche zusammengefasst - aus, dass gegenständlich der Versagungsgrund des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer eins, NÖ GVG erfüllt sei, weil der Revisionswerber kein Landwirt (Paragraph 3, Ziffer 2, leg. cit.) sei und der Mitbeteiligte als Interessent iSd Paragraph 3, Ziffer 4, leg. cit. seine Bereitschaft erklärt habe, anstelle des Revisionswerbers ein gleichartiges Rechtsgeschäft über die vertragsgegenständlichen Liegenschaften abzuschließen, und dazu eine Finanzierungsbestätigung beigebracht habe.

Zur mangelnden Landwirteigenschaft führte das Verwaltungsgericht aus, dass der Revisionswerber die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Z 2 lit. a NÖ GVG nicht erfülle, weil er keinen "erheblichen Teil" seines Lebensunterhaltes aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestreite. Der Revisionswerber könne mangels fachlicher Ausbildung auch nicht als sog. werdender Landwirt iSd § 3 Z 2 lit. b NÖ GVG angesehen werden. Zur mangelnden Landwirteigenschaft führte das Verwaltungsgericht aus, dass der Revisionswerber die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 3, Ziffer 2, Litera a, NÖ GVG nicht erfülle, weil er keinen "erheblichen Teil" seines Lebensunterhaltes aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestreite. Der Revisionswerber könne mangels fachlicher Ausbildung auch nicht als sog. werdender Landwirt iSd Paragraph 3, Ziffer 2, Litera b, NÖ GVG angesehen werden.

Den Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit "grundsätzlichen Erwägungen", weil "zur Auslegung des Versagungsgrundes nach § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ GVG" Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes noch fehle. Den Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit "grundsätzlichen Erwägungen", weil "zur Auslegung des Versagungsgrundes nach Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer eins, NÖ GVG" Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch fehle.

2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision des Revisionswerbers, in der zur Zulässigkeit lediglich ausgeführt wird, das Verwaltungsgericht habe die Revision richtigerweise zugelassen, weil "zur Frage der Auslegung des Versagungsgrundes des § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ GVG" Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gänzlich fehle. 2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision des Revisionswerbers, in der zur Zulässigkeit lediglich ausgeführt wird, das Verwaltungsgericht habe die Revision richtigerweise zugelassen, weil "zur Frage der Auslegung des Versagungsgrundes des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer eins, NÖ GVG" Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gänzlich fehle.

3. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

4. Im vorliegenden Fall werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme: 4. Im vorliegenden Fall werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme:

4.1. Die Begründung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die Darlegung, konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat (vgl. den hg. Beschluss vom 4. November 2015, Zl. Ra 2015/11/0078, mit Verweis auf den Beschluss vom 16. Dezember 2014, Zl. Ra 2014/11/0095, dieser mwN). 4.1. Die Begründung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die Darlegung, konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat vergleiche , den hg. Beschluss vom 4. November 2015, Zl. Ra 2015/11/0078, mit Verweis auf den Beschluss vom 16. Dezember 2014, Zl. Ra 2014/11/0095, dieser mwN).

Diesem Erfordernis entspricht zunächst die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht, weil sie nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zu einem bestimmten gesetzlichen Tatbestand (der hier aus mehreren Tatbestandselementen besteht) hinweist, ohne konkret die ungeklärte Rechtsfrage darzulegen.

4.2. Ein Revisionswerber hat auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. den

Beschluss vom 24. Februar 2015, Zl. Ro 2014/05/0097, mit Verweis auf den Beschluss vom 28. November 2014, Zl. Ro 2014/06/0077). 4.2. Ein Revisionswerber hat auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet vergleiche , den Beschluss vom 24. Februar 2015, Zl. Ro 2014/05/0097, mit Verweis auf den Beschluss vom 28. November 2014, Zl. Ro 2014/06/0077).

Wie dargestellt hat der Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision lediglich wiederholend auf die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis verwiesen, die nach dem Gesagten unzureichend sind.

Die vorliegende Revision erweist sich demnach als unzulässig.

4.3. Der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen:

Die Frage, ob die Voraussetzung des Art. 133 Abs. 4 B-VG, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme (vgl. den hg. Beschluss vom 4. März 2016, Zl. Ra 2015/11/0098, mit Verweis auf den Beschluss vom 26. Juni 2014, Zl. Ra 2014/03/0005). Die Frage, ob die Voraussetzung des Artikel 133, Absatz 4, B-VG, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme vergleiche , den hg. Beschluss vom 4. März 2016, Zl. Ra 2015/11/0098, mit Verweis auf den Beschluss vom 26. Juni 2014, Zl. Ra 2014/03/0005).

Unbeschadet des Umstandes, dass gegenständlich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht konkretisiert wurde, ist auf das hg. Erkenntnis vom 17. März 2016, Zl. Ro 2016/11/0001, zu verweisen, in dem der Verwaltungsgerichtshof bereits verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Versagungsgrund des § 6 Abs. 2 Z 1 NÖ GVG geklärt hat. Unbeschadet des Umstandes, dass gegenständlich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht konkretisiert wurde, ist auf das hg. Erkenntnis vom 17. März 2016, Zl. Ro 2016/11/0001, zu verweisen, in dem der Verwaltungsgerichtshof bereits verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Versagungsgrund des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer eins, NÖ GVG geklärt hat.

5. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 24. März 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016110005.J00

Im RIS seit

12.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at